

Swisscanto (LU) Money Market Fund

Verkaufsprospekt | Mai 2025

Swisscanto (LU) Money Market Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt)

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt

Mai 2025

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung

Swisscanto Asset Management International S.A.
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. wurde am 26. November 1990 in Luxemburg als Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 01. Juli 2011 wurde die Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. mit der Swisscanto Asset Management International S.A. (die «Verwaltungsgesellschaft») fusioniert und wird fortan unter dem Namen Swisscanto Asset Management International S.A. geführt.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend

«Mémorial») vom 29. Dezember 1990 veröffentlicht. Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 05. Juni 2023 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im RCS eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), welche der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorgenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGA»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils aktuell gültigen Fassung des Gesetzes, («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220,000 und wird vollumfänglich von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, CSSF) über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet unter anderem auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Equity Fund
- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund

Verwaltungsrat

Präsident:

Hans Frey, Schweiz

Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors' Office,
Luxemburg

- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management International S.A., Luxemburg
- Anne-Marie Arens, Luxemburg
Independent Company Director, Luxemburg
- Steve Michel, Leiter Sales Asset Management, Zürcher Kantonalbank, Schweiz

Geschäftsführung

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Jasna Ofak, Luxemburg
- Michael Weiß, Deutschland

Asset Management

Zürcher Kantonalbank

Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Das Asset Management hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschale Verwaltungskommission bezahlt. Das Asset Management ist beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilhaber anzulegen. Es handelt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Register-, Transferstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520
Luxemburg, Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Verwahrstelle des Fonds (die "Verwahrstelle") in Übereinstimmung mit einem Depotbankvertrag vom 18. März 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Depotbankvertrag") sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Vorschriften.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Kapital von 1.280.677.691,03 Euro, deren eingetragener Sitz sich in 89-91, rue Gabriel Peri,

92120 Montrouge, Frankreich, befindet und die im französischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen ist, unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Darüber hinaus ist sie berechtigt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungsgeschäfte in Luxemburg zu tätigen.

Investoren können auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds den Depotbankvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Wissen über die begrenzten Pflichten und die Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Führung der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds betraut und hat die in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des Fonds sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Verwahrstelle:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den OGAW-Vorschriften oder der Vertragsbedingungen erfolgen;
- sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften, der Vertragsbedingungen und den in der Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Vertragsbedingungen stehen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen werden; und
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder alle Vermögenswerte, die unter ihrer Verwahrung und/oder

Aufzeichnung stehen, Korrespondenzbanken oder Drittdepotbanken anvertrauen, welche von Zeit zu Zeit beauftragt werden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, jedoch nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf der Website der Verwahrstelle www.caceis.com/de/regulierung/ verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf Anfrage kostenlos bei der der Vertragsbedingungen erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicherweise auftretender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle, und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen des Fonds wahrnimmt, wie z. B. Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle festgestellt. Um die Interessen des Fonds und ihrer Anteilinhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle eine Politik und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikten vorzubeugen und sie zu überwachen, wenn sie auftreten, und zwar mit dem Ziel:

Identifizierung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;

Aufzeichnung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten entweder durch:

Rückgriff auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie z. B. getrennte juristische Personen, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder

Durchführung einer Einzelfallprüfung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen "Chinese Wall", die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilseigner des Fonds zu informieren, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der den Interessenkonflikt begründenden Tätigkeit.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer OGAW-Depotbankfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben

im Namen des Fonds, insbesondere der Dienstleistungen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, vorgenommen.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Der Fonds kann die Verwahrstelle jedoch nur dann entlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten weiter wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrungsleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;

- die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;
 - Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.
 - die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich:
<https://www.caceis.com/who-we-are/compliance/>

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die CACEIS Bank, Luxembourg Branch gemäss dem Investment Fund Services Agreement vom 01. Juli 2021 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwert (NAV)-Berechnung und Kundenkommunikation

Swisscanto Asset Management International S.A.
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt Aufgaben der Fondsbuchhaltung und NAV-Berechnung. Diese Funktionen umfassen im Wesentlichen die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten. Diese Aufgaben werden von der Swisscanto Fondsleitung AG als Dienstleister ausgeführt und von der Verwaltungsgesellschaft verantwortet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Kundenkommunikation zuständig, welche unter anderem die Erstellung und Bearbeitung des Verkaufsprospekts und der Vertragsbedingungen umfasst.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Swisscanto (LU) Money Market Fund

Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) Money Market Fund (im Folgenden «Fonds» genannt) ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 26. November 1990 gegründet. Der Fonds wird durch die luxemburgische Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds wurde am 26. November 1990 unter der Sammelbezeichnung Swissca MM Fund zur Zeichnung aufgelegt und unterstand den Bestimmungen des zweiten Teils des luxemburgischen Gesetzes betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 30. März 1988.

Der Fonds unterstand seit dem 13. Februar 2004 unter der Bezeichnung Swissca MM Fund den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des zu der Zeit geltenden Gesetzes für Organismen in gemeinsame Anlagen. Seit dem 01. Januar 2005 besteht der Fonds unter der Bezeichnung Swisscanto (LU) Money Market Fund. Er untersteht dem OGA-Gesetz sowie den speziellen Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds («Geldmarktfondsverordnung»).

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilhaber die Vertragsbedingungen an.

Die Anteilhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigten können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Das Geschäftsjahr endet am 31. März jedes Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit nicht unmittelbar gegen den Fonds geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem

Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden zum ersten Mal am 26. November 1990 im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations*, nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 17. März 2025 beim RCS zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds oder Teilfonds aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtnettovermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500 000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und zumindest in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilinhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds,

anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anteilinhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds («Umbrella»), die, aufgeteilt nach Währungen, in erstklassige Geldmarktinstrumente investieren. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds hinzuzufügen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilinhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

Jeder Teilfonds dieses Fonds klassifiziert als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) im Sinne der Geldmarktfondsverordnung. Die Teilfonds sind als Standard-Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 Nr. 15 der Geldmarktfondsverordnung anzusehen.

1.3 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des

Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilsklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.swisscanto.com einsehbar.

1.4. Unterscheidungsmerkmale der Anteilsklassen

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich folgender Merkmale:

- Anlegerkreis,
- Verwendung der Erträge,
- Referenzwährung,
- Währungsabsicherung, sowie
- Kommissionssätze.

1.4.1. Anlegerkreis oder Eigenschaften der Anteilsklassen

Die Anlegerkreise der Anteilsklassen lauten wie folgt:

a) Anteilsklassen A

Anteile dieser Anteilsklassen A stehen

- allen Anlegern offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

b) Anteilsklassen B

Anteile dieser Anteilsklassen B werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen B umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

c) Anteilsklassen C

Anteile dieser Anteilsklassen C werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen C umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

d) Anteilsklassen D

Anteile dieser Anteilsklassen D stehen

- nur institutionellen Anlegern im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen D wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

e) Anteilsklassen F

Anteile dieser Anteilsklassen F stehen

- allen Anlegern des Teilfonds Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed CHF offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen F wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

f) Anteilsklassen G

Anteile dieser Anteilsklassen G stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investmentvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

g) Anteilsklassen M

Anteile der Anteilsklassen M werden nur Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, und
- sofern die Zürcher Kantonalbank mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

h) Anteilsklassen N

Anteile der Anteilsklassen N stehen Anlegern offen, welche bei Zeichnung auf eigene Rechnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospekts.
- Die Anleger haben eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individuelles Vermögensverwaltungsmandat mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen.
- Kooperationspartner können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank besteht.

Zusätzlich stehen die Anteilsklassen N Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospekts.
- Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen.
- Banken können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

i) Anteilsklassen S

Anteile der Anteilsklassen S stehen

- nur der Swisscanto Asset Management International S.A. oder
- anderen Verwaltungsgesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Asset Management International S.A. abgeschlossen haben, offen.

Anteile der Anteilsklassen S sind Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen

Vereinbarung bzw. Regelung zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und dem Anleger separat vergütet.

j) Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder von nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.4.2 Verwendung der Erträge

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung.

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AA oder MA CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt sind. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Fondsanteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten.

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AT oder MT CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt sind. Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

1.4.3 Referenzwährung

Wenn sich die Referenzwährung einer Anteilsklasse von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, wird die Bezeichnung der Anteilsklasse um die drei Buchstaben, die die Abkürzung der entsprechenden Währung darstellen, erweitert.

Anteilsklassen, deren Referenzwährung sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, können damit wie folgt differenziert werden:

- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT CHF oder MA CHF, wäre Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, oder
- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT EUR oder MA EUR, wäre Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

1.4.4 Währungsabsicherung

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Währungsabsicherung:

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «H» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, zum Beispiel ATH CHF oder MAH CHF, handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.4.5 Kommissionssätze

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilsklasse maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee (PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Teilfondskennzeichnung		Rechnungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungs- kommission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
1.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed CHF	CHF	C	2.0%	0.55%	0.45%	0.20%
			D	2.0%	0.50%	0.40%	0.10%
			F	2.0%	0.60%	0.50%	0.20%
			G	2.0%	0.40%	0.35%	0.10%
			M	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
2.	Swisscanto (LU)	EUR	A	2.0%	0.80%	0.65%	0.20%

¹Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Teilfondskennzeichnung		Rechnungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungs- kommission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
	Money Market Fund Committed EUR		B	2.0%	0.60%	0.50%	0.20%
			C	2.0%	0.55%	0.45%	0.20%
			D	2.0%	0.50%	0.40%	0.10%
			G	2.0%	0.40%	0.35%	0.10%
			M	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
3.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed USD	USD	A	2.0%	0.80%	0.65%	0.20%
			B	2.0%	0.60%	0.50%	0.20%
			C	2.0%	0.55%	0.45%	0.20%
			D	2.0%	0.50%	0.40%	0.10%
			G	2.0%	0.40%	0.35%	0.10%
			M	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%

1.5 Anlegerprofil

Alle Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Die Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Aufgrund der stark auf monetäre Anlagen ausgerichteten Anlagepolitik und der damit einhergehenden relativ geringen Wertschwankungen eignet sich der Fonds spezifisch für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont oder für Anleger, die bewusst in Geldmärkte investieren möchten.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, trotz der auf Geldmarktinstrumente ausgerichteten Anlagepolitik, Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Zinsschwankungen oder Währungsschwankungen ausgelöst werden können.

1.6 Risikohinweise

1.6.1 Allgemeines

Der Nettovermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen und unterliegt daher Schwankungen. Es handelt sich um keine garantierte Anlage. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger als er einbezahlt hat. Das Risiko des Verlustes der Anlage wird vom Anteilinhaber getragen. Erträge sind nicht garantiert.

Die Anlage in einen Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Einlage.

Der Fonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken aufgrund von Marktzinsänderungen als Kapitalmarktanlagen. Aufgrund dieses reduzierten Risikos bei den Anlagen bestehen dafür generell auch geringere Ertragschancen.

1.6.2 Verzinsliche Anlagen

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass auch Geldmarktinstrumente Risiken unterliegen. Die Kurse der Geldmarktinstrumente können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte und von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Kontrahenten ab.

Das mit einer Anlage in Geldmarktinstrumente verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahentenrisiko sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikosteuerung beachten.

Bei Termingeschäften müssen die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die aus Termingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können und das Verlustrisiko nicht bestimmbar ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann.

1.6.3 Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Bei ausserbörslichen -Geschäften (sog. Over-the-counter oder OTC-Geschäfte) treten folgende zusätzliche Risiken auf:

Es fehlt ein organisierter Markt, was zu Problemen bei der Veräusserung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte führen kann; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).

Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

1.6.4 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sein, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

1.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in Derivaten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umzurechnen.

1.8 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

1.9 Bewertung der Kreditqualität

Im Rahmen der Vermögensverwaltung der Teilfonds wendet der von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Asset Management (Zürcher Kantonalbank) ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments an. Dabei werden die Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Europäischen Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten

Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität beachtet.

Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität ist vom Asset Management aufgesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen an Geldmarktfonds genehmigt worden. Das Verfahren dient dazu festzulegen, ob die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments positiv bewertet wird.

Die für die Anwendung des Verfahrens zuständigen Personen sind von den Personen, die für die Vermögensverwaltung der Teilfonds zuständig sind, unabhängig. Diese Personen berichten an den Abteilungsleiter, der für die Kontrolle des Verfahrens zuständig ist. Gemeinsam stehen sie unter der Leitung des Asset Managements.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Qualität und Angemessenheit des Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität verantwortlich.

Bei der Anwendung des Verfahrens durch die zuständigen Personen werden die Emittenten sowie die Merkmale der Instrumente berücksichtigt. Die konsequente Anwendung des Verfahrens erlaubt, aussagekräftige Informationen über die Kreditqualität der Geldmarktinstrumente zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten. Dabei wird sichergestellt, dass die bei der Anwendung des Verfahrens genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. Das Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden.

Es werden Massnahmen festgelegt und angewandt, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren massgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird.

Das interne Verfahren wird fortlaufend von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, um sicherzustellen, dass die Prozeduren angemessen sind und stets eine getreue Darstellung der Kreditwürdigkeit des Instruments wiedergespiegelt wird. Die Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Da in Anwendung der Geldmarktfondsverordnung kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings erfolgen darf, führt das Portfolio Management das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente durch, um darauf basierend seine Anlegeentscheide zu fällen.

Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität werden vom Portfolio Management mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äusseren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Wenn bei der Überprüfung Fehler in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung festgestellt werden, so werden diese umgehend behoben.

Sollten Anpassungen des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität vorgenommen werden, müssen alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft werden.

Bei der Bewertung der Kreditqualität werden mindestens die folgenden Kriterien einbezogen:

- die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
- qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;
- der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- die Vermögenswertklasse des Instruments;
- die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen verschiedenen Emittentenkategorien unterscheiden wird;
- bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteirisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen;
- das Liquiditätsprofil des Instruments.

Zusätzlich den vorangehend genannten Faktoren und allgemeinen Grundsätzen kann bei der Bewertung der Kreditqualität eines Geldmarktinstruments im Sinne der Ziffer 2.3.2 g) dieses Verkaufsprospekts Warnungen und Indikatoren Rechnung getragen werden.

Die Kreditqualität wird auf der Grundlage der o.g. Kriterien bewertet. Diese Bewertung fällt positiv aus, nachdem (1) die Emittentenkategorien analysiert worden sind, wobei die Tiefe der Analyse je nach Schuldner variieren kann, (2) qualitative Indikatoren wie die Situation des Finanzmärkte oder Länderrisiken berücksichtigt worden sind, (3) eine Kreditempfehlung auf Stufe der Vermögenswertklasse (z.B. Geldmarktinstrumente, Derivate oder Einlagen bei Kreditinstituten) formuliert, (4) diese Empfehlung dokumentiert worden ist und (5) den internen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen hat, welcher zur Ratifizierung der Empfehlung und damit positiven Auswertung für den betreffenden Vermögenswert geführt hat.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, eine positive Performance, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Fondsvermögens, zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck werden die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der

Risikoverteilung in Geldmarktinstrumente im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung investiert, die von Schuldern mit guter Bonität ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Sicht- und Termineinlagen.

Das Anlageziel der Teilfonds sind nicht nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend «SFDR»).

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.0 Grundsätzliche Informationen

Die Teilfonds qualifizieren sich als Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Jeder Teilfonds investiert 100% seines Nettovermögens in Anlagen im Einklang mit der Geldmarktverordnung, wobei mindestens 80% dieser Anlagen in derjenigen Währung ausgedrückt sind, die der jeweilige Teilfonds in der Namensbezeichnung führt. Das Wechselkursrisiko von Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung lauten, wird gegenüber der Rechnungswährung bestmöglich abgesichert.

2.2.1 Nachhaltigkeitspolitik

Für Teilfonds mit dem Zusatz «Committed» im Namen haben, verfolgt das Asset Management im Anlageprozess gemäss der Responsible Ausprägung unter anderem einen sogenannten «ESG-Integration-Ansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Die Analyse in Bezug auf die dargelegten Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt für mindestens 90% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Diese Analysen werden vom Asset Management sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheide zu tätigen.

Davon ausgehend, dass sich (i) ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv und (ii) Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen und ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Weiter beinhaltet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien auch die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Asset Management aus Nachhaltigkeitsicht als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Unternehmen, die mit der Produktion kontroverser Waffen in Verbindung stehen).

Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Zudem richtet das Asset Management die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion der Treibhausgase aus, mit dem Ziel, wesentlich zum Klimaschutz beizutragen. Treibhausgase werden nach ihrem relativen Treibhauspotential in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) gemessen.

Die Teilfonds, die die Responsible Ausprägung umsetzen, berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.2 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf Anlagen im Sinne dieser Ausprägung ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Teilfonds, die die Responsible Ausprägung verfolgen, unterfallen Artikel 8 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung der Ausprägung finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind ebenfalls auf folgender Website bei dem jeweiligen Teilfonds zu finden: <https://products.swisscanto.com/products>.

Interne Investment Guidelines

Für die Teilfonds können zusätzliche interne Investment Guidelines bestehen, welche die in diesem Verkaufsprospekt geregelte Anlagepolitik weiter einschränken oder konkretisieren.

2.2.2 Informationen zu Referenzindizes

a) Administratoren der Referenzindizes

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder

zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds («Benchmark Verordnung») verwendet werden, müssen die Referenzwert-Administratoren in das Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen sein, welches von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzindizes werden von zugelassenen bzw. registrierten Administratoren verwaltet oder sind im Register als Drittland-Referenzindizes bzw. im Register der UK Financial Conduct Authority eingetragen.

b) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik

Die Wertpapiere der in der folgenden Tabelle aufgeführten Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»).

Für die Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus den in der Tabelle genannten Referenzindizes. Darin werden auch die Abweichungsgrade von diesen Referenzindizes dargestellt.

Die Anlagepolitik dieser Teilfonds orientiert sich an den aufgeführten Referenzindizes und versucht deren Wertentwicklung zu übertreffen. Der Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ von den jeweiligen Referenzindizes abzuweichen.

c) Anwendung eines internen Verfahrens im Falle des Wegfalls oder der materiellen Änderung des Referenzindizes

Für den Fall, dass ein Referenzindex, nicht mehr vom Administrator zur Verfügung gestellt oder materiell geändert wird, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren ausgearbeitet, das es ihr ermöglicht, die Anlagepolitik des Teilfonds beizubehalten und ohne einen Referenzindex weiterzuführen, bis auf einen anderen geeigneten Referenzindex ausgewichen werden kann. Das Verfahren wird kostenfrei von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und kann elektronisch sowie in Papierform angefragt werden.

Teilfondskennzeichnung		Referenzindex ²	Abweichung zum Referenzindex
1.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed CHF	• FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit	moderat
2.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed EUR	• FTSE 3-Month Euro Eurodeposit	moderat

² Je nach Anteilklassenwährung kann der Referenzindex währungsabgesichert sein.

Teilfondskennzeichnung		Referenzindex ²	Abweichung zum Referenzindex
3.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed USD	FTSE 3-Month US Dollar Eurodeposit USD	moderat

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.0 Grundsätzliche Portfolioinformationen

- a) Jeder Teilfonds ist darauf beschränkt, ein Portefeuille mit Anlagen mit einer gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer³ von nicht mehr als 6 Monaten zu halten, wobei bei variabel verzinslichen Anlagen das nächste Datum der Zinsanpassung als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer des Portfolios verwendet wird.
- b) Jeder Teilfonds ist weiter darauf beschränkt, ein Portefeuille mit Anlagen mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit⁴ von nicht mehr als 12 Monaten zu halten, wobei bei fest als auch variabel verzinslichen Anlagen die Endfälligkeit für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios verwendet wird.
- c) Mindestens 7,5 % der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können. Der jeweilige Teilfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5% sinkt.
- d) Mindestens 15 % der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds bestehen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Der jeweilige Teilfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt. Dazu dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.
- e) Bei der Berechnung der unter lit. B) genannten WAL von Wertpapieren, einschließlich strukturierter

Finanzinstrumente, basiert die Berechnung der Restlaufzeit durch einen Standard-Geldmarktfonds auf der Restlaufzeit der Geldmarktinstrumente bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung. Falls ein Finanzinstrument jedoch eine Verkaufsoption enthält, darf die Berechnung der Restlaufzeit durch den Standard-Geldmarktfonds auf dem Ausübungsdatum der Verkaufsoption statt der Restlaufzeit basieren, allerdings nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:

- die Verkaufsoption kann von dem Standard-Geldmarktfonds zum Ausübungszeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt werden;
- der Ausübungspreis der Verkaufsoption ist nahe dem erwarteten Wert des Finanzinstruments zum Ausübungszeitpunkt;
- aus der Anlagestrategie des Standard-Geldmarktfonds ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

a) Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente.

Die Geldmarktinstrumente sind entweder an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

³ Weighted Average Maturity (WAM)

⁴ Weighted Average Life (WAL)

über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder die an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen der Geldmarktfondsverordnung.

Die zulässigen Geldmarktinstrumente müssen bei der Emission eine rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen aufweisen und eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen haben. Zudem darf der Fonds in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt.

Der Emittent und die Qualität des Geldmarktinstruments müssen gemäss dem Verfahren der internen Bewertung der Kreditqualität (Ziffer 1.9) eine positive Bewertung erhalten haben. Ausgenommen sind Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert werden.

b) Einlagen bei Kreditinstituten

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen, wenn alle nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

- Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen;
- Einlagen, die in höchstens 12 Monaten fällig werden; und
- bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

Bei den Schuldnern muss es sich um erstklassige Banken handeln.

c) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)

Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung, um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt, in die der

Geldmarktfonds gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;

- das Derivat ausschliesslich der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken dient,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

d) Anlagen in Fondsanteile anderer Geldmarktfonds

Der Fonds kann in Anteile an anderen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung anlegen.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- a) Grundsätzlich darf ein Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente eines Emittenten investieren.
- b) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Sicht- und Termineinlagen bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden.
- c) Abweichend von lit. A) dürfen bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden, sofern der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.
- d) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- e) Ungeachtet der in lit. A) und lit. B) festgelegten Begrenzung darf ein Teilfonds höchstens 10% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen

Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solche, die vorgenannten Anforderungen erfüllende Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- f) Ungeachtet der in lit. A) und lit. B) festgelegten Obergrenzen darf ein Teilfonds maximal 20% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von eine und demselben Kreditinstitut begeben worden sind, wenn es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äusserst hoher Qualität handelt, die die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute erfüllen, einschliesslich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von lit. G). Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- g) Abweichend von lit. A) dürfen unter Vorbehalt der Genehmigung der CSSF bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern
- der Teilfonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und
 - die Geldmarktinstrumente aus derselben Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Alle Teilfonds gedenken, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen und mehr als 5% und bis zu 100% ihres jeweiligen Nettovermögens in Geldmarktinstrumente einer der im vorangehenden Absatz aufgeführten Institutionen zu investieren. Dabei wird der jeweilige Teilfonds die Vorgaben zur Risikostreuung beachten.

- h) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist.
- i) Vorbehältlich der unter lit. H) formulierten Grenzen und ungeachtet der unter lit. A) und lit. B) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 15% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- Geldmarktinstrumenten von dieser Einrichtung, und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.
- j) Ein Teilfonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung anlegen, sofern der Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer Geldmarktfonds anlegen darf und keine Anteile am investierenden Teilfonds hält. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investieren. Der Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist. Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.
- k) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in den Punkten b), c), e), h), i) und j) genannten Grenzen nicht überschreiten.
- l) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäss der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe

einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäss lit. A), b), c), h) und i).

- m) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten halten. Diese Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern die Voraussetzungen von lit. G) erfüllt sind.

Werden die Beschränkungen unter Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber. Die hiervoor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Ungeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 2.3.2 abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) in nicht in Ziffer 2.3.1 genannte Anlagen investieren;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente vornehmen: Geldmarktinstrumenten und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Exposure in Aktien, Immobilien oder Rohstoffe haben, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben.
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte eingehen, die die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds davon belasten würden;

- f) Kredite aufnehmen, gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, wo Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

- a) Repos und Reverse Repos
Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf Wertpapierpensionsgeschäfte.
- b) Jeder Teilfonds darf Devisentermingeschäfte abschliessen, sowie Devisenoptionen, Financial Futures, Forward Rate Agreements, Zinssatz- und Währungsswaps und ähnliche Instrumente einsetzen, falls diese Geschäfte sich direkt auf das Vermögen des entsprechenden Teilfonds beziehen und dazu dienen, Währungs- und Zinsrisiken abzusichern. Die Transaktionen, die pro Teilfonds in einer Währung getätigt wurden, dürfen den Marktwert aller Aktiven, die in diesem Teilfonds auf diese Währung lauten, nicht übersteigen; sie dürfen auch hinsichtlich der Laufzeit nicht über die Fälligkeit der Aktiven am Tag des Abschlusses dieser Transaktionen hinausgehen.
- c) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- d) Sicherheitenverwaltung
 - d1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 17 der Geldmarktfondsverordnung kombiniert.

D2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien.

D2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel und Sichteinlagen in der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei

Rechtsträgern gemäss Artikel 41 lit. F) des OGA-Gesetzes angelegt werden.

d2.2) Verwahrung von Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle und deren Unterverwahrstellen auf von den Vermögenswerten separaten Konten verwahrt.

D2.3) Cash Collateral

Eine Wiederanlage des Bar-Collaterals durch die Verwaltungsgesellschaft ist unzulässig.

Die Währung des Bar-Collaterals muss der Fondswährung entsprechen.

D2.4) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

D2.5) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheitenverwaltung werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

D2.6) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilsklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbaren Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen. Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauf folgenden Bewertungstag berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen. Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekannten Nettovermögenswertes (Forward Pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds den Vertragsbedingungen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben – in der Rechnungswährung des Teilfonds ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0,01 der Rechnungseinheit gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf CHF lauten, in CHF konvertiert und zusammengezählt.

a) Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet.

Bei der Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen

- wird der Vermögenswert des Teilfonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
- wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den der Teilfonds kaufen oder verkaufen will.

b) Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen. Hierbei erfolgt eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert inhärenten Werts unter Einbeziehung folgender aktueller Schlüsselfaktoren:

- Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
- Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
- Das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

c) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

d) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

e) Anteile an anderen Geldmarktfonds werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher Geldmarktfonds zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

f) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Gesamtfondsguthaben oder die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewandt werden können oder unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf der Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Vermögenswerten getätigt werden, bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit den Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen; die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt;
- bei Konversionen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas oder von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse innerhalb des gleichen Teilfonds darf die vermittelnde Stelle keine Vermittlungsgebühr belasten;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe;

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises in entsprechender Höhe übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Physische Inhaberanteile, welche bis zum 18. Februar 2016 aufgrund des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften nicht hinterlegt wurden, wurden annulliert und die Beträge, welche dem Wert dieser Anteile entsprechen, bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt, bis der Inhaber deren Auszahlung verlangt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankwerktagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige, bei der Rücknahme anfallende, Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds kostenlos umzuwandeln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden; dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgaben und Rücknahmen der betroffenen Teilfonds. Bei Konversion wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile an dem neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile an dem ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse
- E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage, geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der IT-Kommunikation oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls Käufe und Verkäufe von Vermögen eines Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den

ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter Ziffer 3.4 «Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Für diese Anteilklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.01% p.a. des Nettovermögens unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben. Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Potentielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Welchen Anteilklassen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt wird, ist in Ziffer 1.4.5 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen

und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;

- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren, sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilinhaber liegenden Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann vom Anlagevermögen gespeist. Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden

können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilinhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsergebnis ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf der folgenden Internetseite

www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-hinweise/verguetungspolitik.html und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, dem CHF – das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h. der Ausübungspreis der laufenden Optionen und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente. Die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind mit Ausnahme der Optionen für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies im Grossherzogtum Luxemburg der Fall ist.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag im Internet auf www.swisscanto.com sowie www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderungen der

Vertragsbedingungen treten, soweit nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Fall eines Fehlers in der NAV-Berechnung bzw. einer Grenzwertüberschreitung eines Teilfonds werden Anteilhaber, die über einen Finanzintermediär ihre Anteile erworben haben, darauf hingewiesen, dass ihre Entschädigungsrechte über den Finanzintermediär gesteuert werden. Somit kann eine Berücksichtigung der individuellen Situation dieser Anteilhaber bei etwaigen Entschädigungszahlungen nicht sichergestellt werden.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anleger sind im Internet unter www.swisscanto.com abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

Verwahrstelle:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

ANHANG

TEILFONDSSPEZIFISCHE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed CHF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300RM31NUOY25RP72

Version:

Mai 2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel.

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung sowie auf die Reduktion der CO₂e-Intensität.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse *
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran

- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.

- * Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.
- ** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit diesem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Mit diesem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant für dieses Finanzprodukt, da es keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht relevant für dieses Finanzprodukt, da es keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
- der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
- Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
- Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds qualifiziert sich als Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) und investiert 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente im Sinne der Geldmarktfondsverordnung, davon mindestens 80% in CHF. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer darf nicht mehr als 6 und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit nicht mehr als 12 Monate betragen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst. Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Portfoliogewichts betragen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Das Asset Management legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

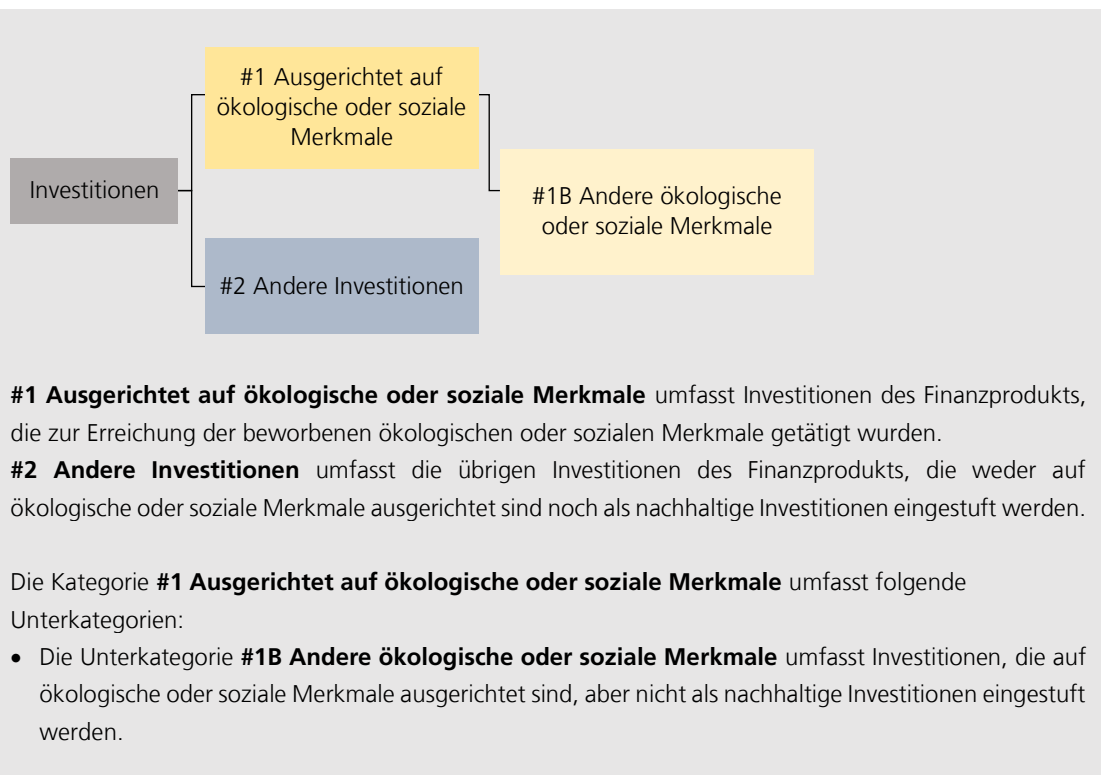
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

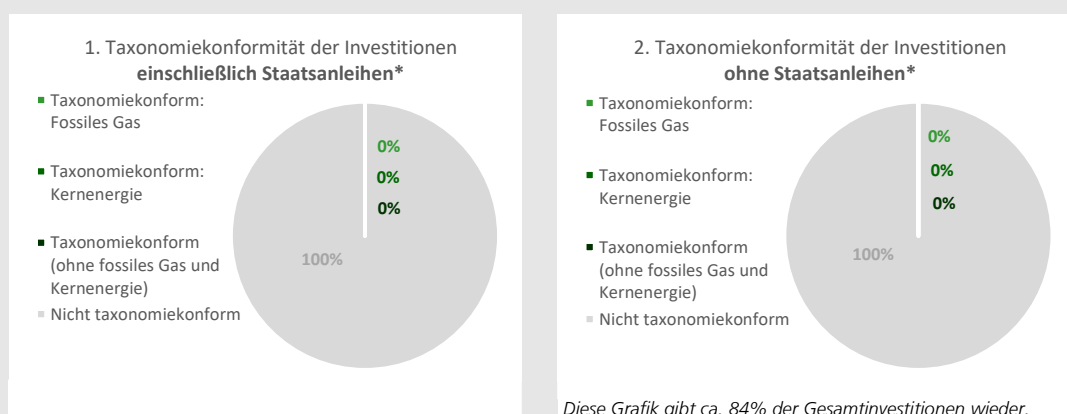
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0141249424>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed EUR

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300Z6J1IGN9YFQ768

Version:

Mai 2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel.

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung sowie auf die Reduktion der CO₂e-Intensität.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse *
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran

- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.

- * Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.
- ** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit diesem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Mit diesem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant für dieses Finanzprodukt, da es keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht relevant für dieses Finanzprodukt, da es keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
- der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
- Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
- Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds qualifiziert sich als Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) und investiert 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente im Sinne der Geldmarktfondsverordnung, davon mindestens 80% in EUR. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer darf nicht mehr als 6 und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit nicht mehr als 12 Monate betragen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst. Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Portfoliogewichts betragen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Das Asset Management legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

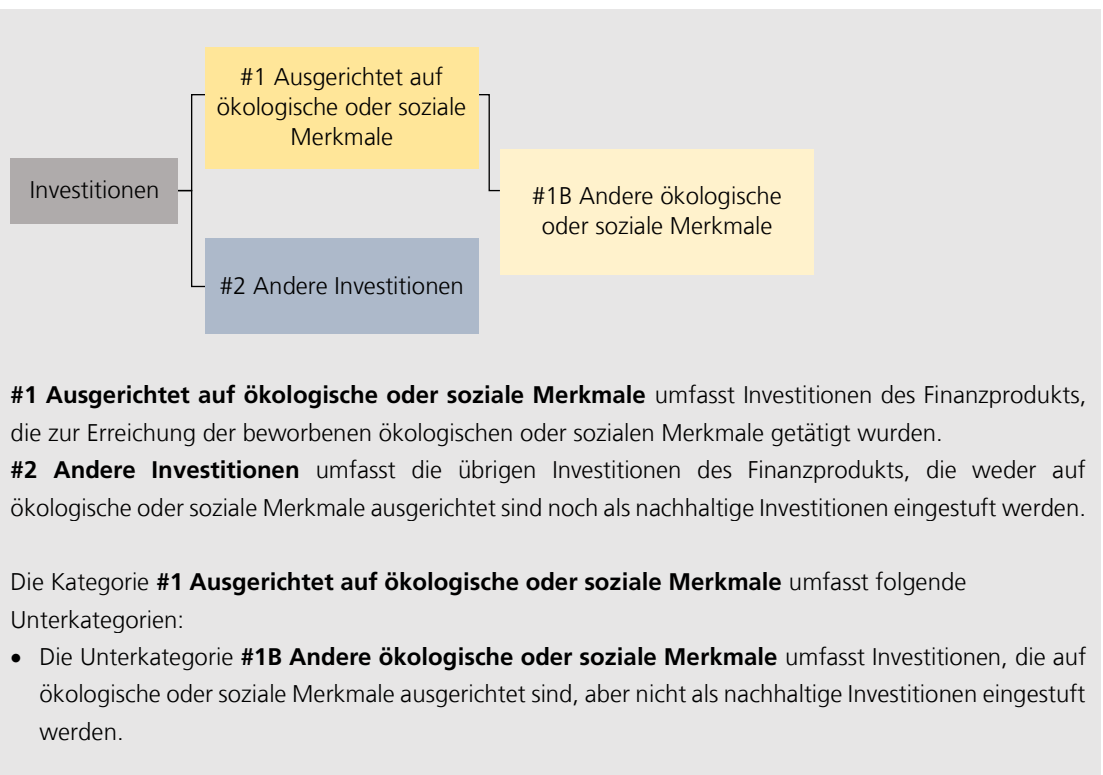
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



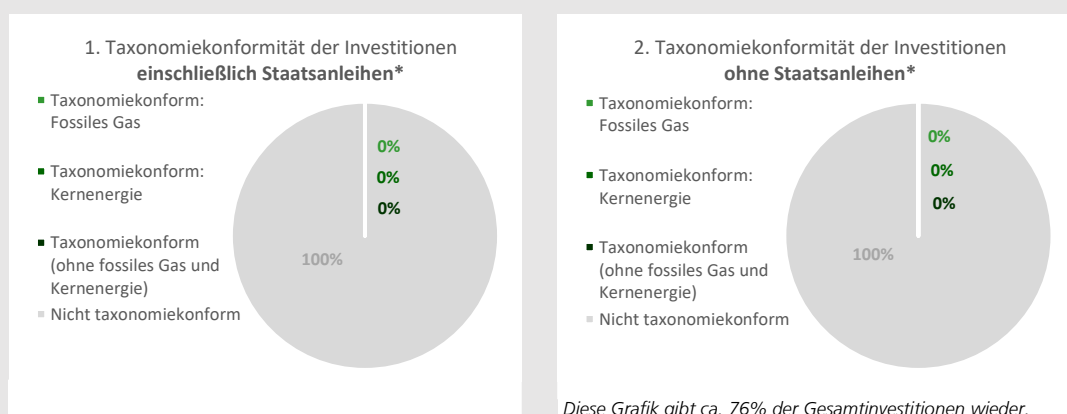
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0141249770>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Money Market Fund Committed USD

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493004F95ISP2JTIM61

Version:

Mai 2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel.

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung sowie auf die Reduktion der CO₂e-Intensität.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse *
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran

- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.

- * Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.
- ** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit diesem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Mit diesem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant für dieses Finanzprodukt, da es keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht relevant für dieses Finanzprodukt, da es keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
- der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
- Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
- Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds qualifiziert sich als Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) und investiert 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente im Sinne der Geldmarktfondsverordnung, davon mindestens 80% in USD. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer darf nicht mehr als 6 und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit nicht mehr als 12 Monate betragen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst. Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Portfoliogewichts betragen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Das Asset Management legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

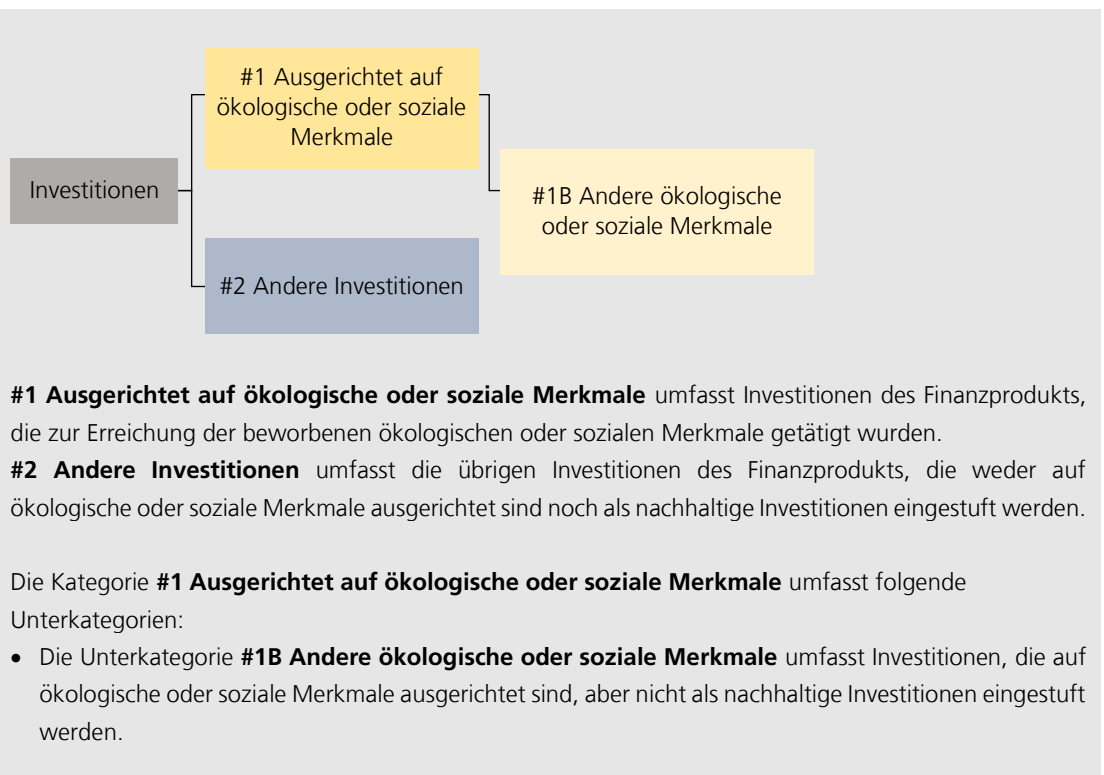
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



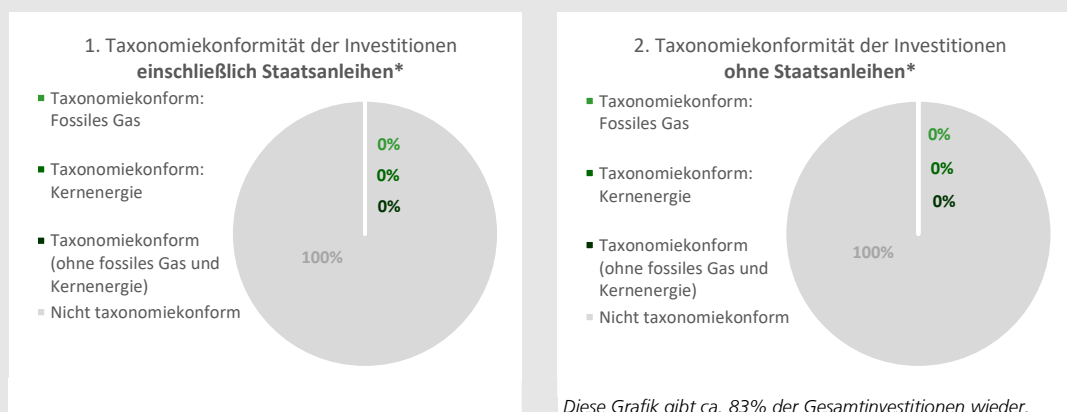
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0141250786>.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Fondsdokumente

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin, der Zahlstelle sowie im Internet auf www.swisscanto.com und auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch bezogen werden.

Publikationen

- a) Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch und können auch auf www.swisscanto.com aufgerufen werden.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen werden an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Abklärung der Kundenbedürfnisse und Zeichnungsvoraussetzungen;
- Prüfungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- Abgabe von Informationsmaterial;
- Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vertriebssträgers;
- Betreuen der bestehenden Kundenbeziehungen, Anfragen abklären und beantworten;
- Vornahme von administrativen Handlungen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b) Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Rahmen der Vertriebstätigkeit in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.